

# **Note der Apostolischen Pönitentiare über das Sakrament der Versöhnung während der aktuellen Pandemie**

**20. März 2020**

*Arbeitsübersetzung*

**„Ich bin mit euch alle Tage“  
(Mt 28,20)**

Der Ernst der gegenwärtigen Lage erfordert eine Reflexion über die Dringlichkeit und die zentrale Bedeutung des Sakraments der Versöhnung, verbunden mit einigen notwendigen Präzisierungen sowohl für die gläubigen Laien als auch für die geweihten Amtsträger, die zur Spendung dieses Sakraments berufen sind.

Auch in Zeiten von Covid-19 gilt es, das Sakrament der Versöhnung nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechts und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *Ordo Paenitentiae* zu spenden.

Das individuelle Bekenntnis stellt die ordentliche Weise dar, dieses Sakrament zu feiern (vgl. can. 960 CIC). Die gemeinschaftliche Lossprechung (Generalabsolution) kann ohne vorheriges individuelles Bekenntnis nur dann erteilt werden, wenn unmittelbare Todesgefahr besteht und die Zeit nicht ausreicht, um das Bekenntnis der Pönitenten einzeln zu hören (vgl. can. 961 § 1 CIC), oder wenn eine schwere Notlage besteht (vgl. can. 961 § 1 2° CIC). Deren Beurteilung obliegt dem Diözesanbischof unter Berücksichtigung der mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmten Kriterien (vgl. can. 455 § 2 CIC) und unter der für die Gültigkeit der Absolution erforderlichen Voraussetzung des *votum sacramenti* beim einzelnen Pönitenten, also des Vorsatzes, zu gebotener Zeit die schweren Sünden, deren Bekenntnis ihm gegenwärtig nicht möglich ist, einzeln zu beichten (vgl. can. 962 § 1 CIC).

Die Apostolische Pönitentiare geht davon aus, dass – vor allem an den von der Pandemie-Infektion am stärksten betroffenen Orten und solange das Phänomen andauert – die Fälle einer schweren Notlage im Sinne des vorgenannten can. 961 § 2 CIC wiederholt auftreten werden.

Jede weitere Spezifizierung wird von Rechts wegen den Diözesanbischöfen übertragen, wobei als oberstes Gut immer das Heil der Seelen zu berücksichtigen ist (vgl. can. 1752 CIC).

Für den Fall, dass plötzlich die Notwendigkeit auftritt, mehreren Gläubigen gemeinsam die sakramentale Absolution zu erteilen, ist der Priester gehalten, im Rahmen des Möglichen den Diözesanbischof vorab zu unterrichten oder, sollte das nicht möglich sein, ihn alsbald zu informieren (vgl. *Ordo Paenitentiae*, Nr. 32).

In der aktuellen pandemischen Notlage obliegt es dem Diözesanbischof, den Priestern und den Pönitenten kluge Vorsichtsmaßnahmen aufzuzeigen, die bei der Feier der sakramentalen Einzelbeichte anzuwenden sind, so etwa die Feier an einem belüfteten Ort außerhalb des

Beichtstuhls, die Wahrung eines angemessenen Abstands oder der Rückgriff auf Schutzmasken – alles unter unbedingter Wahrung des Beichtsiegels und der nötigen Diskretion.

Darüber hinaus obliegt es immer dem Diözesanbischof, auf dem Gebiet seines kirchlichen Territoriums und entsprechend dem Ausmaß der Pandemie-Infektion die Fälle einer ernststen Notlage festzulegen, in denen die Erteilung einer Generalabsolution erlaubt ist: z. B. am Eingang von Krankenhausstationen, in denen infizierte Gläubige als Patienten in Todesgefahr schweben, wobei – im Rahmen des Möglichen und begleitet von geeigneten Vorsichtsmaßnahmen – stimmverstärkende Hilfsmittel angewandt werden können, damit die Lossprechung auch vernehmbar ist.

Je nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit soll – nötigenfalls in Absprache mit den Gesundheitsbehörden – in Betracht gezogen werden, Gruppen von „außerordentlichen Krankenhauskaplänen“ einzurichten, auch auf freiwilliger Basis und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Infektionsschutzes, um so den notwendigen geistlichen Beistand für die Kranken und Sterbenden zu gewährleisten.

Für den Fall, dass es einzelnen Gläubigen schmerzlicher Weise unmöglich ist, die sakramentale Absolution zu erhalten, sei in Erinnerung gerufen, dass die vollkommene Reue, die einer alles übersteigenden Liebe zum liebenden Gott entspringt – wenn sie eine aufrichtige Bitte um Vergebung ausdrückt (so, wie sie der Pönitent in der augenblicklichen Lage auszudrücken vermag) und begleitet wird vom *votum confessionis*, d. h. vom festen Entschluss, falls möglich das sakramentale Bekenntnis nachzuholen –, die Vergebung der Sünden, auch der Todsünden, bewirkt (vgl. KKK, Nr. 1452).

Wie nie zuvor erfährt die Kirche heute die Kraft der Gemeinschaft der Heiligen, bietet sie ihrem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Gelübde und Gebete dar, insbesondere das Messopfer, das täglich, auch ohne Anwesenheit des Volks, von den Priestern gefeiert wird.

Wie eine gute Mutter fleht die Kirche zum Herrn, die Menschheit von der Geißel der Pandemie zu befreien, auf die Fürsprache der seligen Jungfrau Maria, Mutter der Barmherzigkeit und Heil der Kranken, und ihres Bräutigams, des heiligen Josef, unter dessen Schirmherrschaft die Kirche seit jeher ihren Weg in der Welt geht.

Mögen die allerseligste Jungfrau Maria und der heilige Josef uns reichlich die Gnaden der Versöhnung und der Erlösung vermitteln, und mögen wir aufmerksam das Wort des Herrn hören, das er heute der Menschheit wiederholt: „Lasst ab und erkennt, dass ich Gott bin“ (*Ps* 46,11), „Ich bin mit euch alle Tage“ (*Mt* 28,20).

Gegeben zu Rom, vom Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 19. März 2020, dem Hochfest des hl. Josef, des Bräutigams der seligen Jungfrau Maria, des Patrons der Weltkirche.

Mauro Kard. Piacenza  
*Großpönitentiar*

Krzysztof Nykiel  
*Regens*